

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe		
bisherige Fassung der Hauptsatzung vom 02.04.2012 einschl. 1. Änderung	Neue, vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Fragestunde, Anhörung</b></p> <p>(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Stadtvertretersitzung Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, zu denen je nach Zuständigkeit die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Stellung nimmt. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Boizenburg/Elbe Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, sie kann bei Bedarf um 30 Minuten verlängert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Fragestunde, Anhörung</b></p> <p>(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Stadtvertretersitzung Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, zu denen je nach Zuständigkeit die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Stellung nimmt. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Boizenburg/Elbe Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. <b>Satz 3 gilt entsprechend für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.</b> Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, sie kann bei Bedarf um 30 Minuten verlängert werden</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sitzungen der Stadtvertretung</b></p> <p>(2) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sitzungen der Stadtvertretung</b></p> <p>(2) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der</p>	

<b>Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe</b>		
<b>bisherige Fassung der Hauptsatzung vom 02.04.2012 einschl. 1. Änderung</b>	<b>Neue, vorgeschlagene Fassung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.</p> <p>Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen.</p>	<p>Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.</p> <p>Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von <b>drei Wochen</b> schriftlich beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen.</p>	
<b>§ 7 Hauptausschuss</b>	<b>§ 7 Hauptausschuss</b>	
<p>(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V</p> <p>1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.</p> <p>Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 3.000,00 € bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € bis 1.500,00 € pro Monat,</p> <p>2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis</p>	<p>(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V</p> <p>1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.</p> <p>Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, <b>5.000,00 € bis 25.000,00 €</b> sowie bei wiederkehrenden Leistungen <b>2.500,00 € bis 5.000,00 €</b> pro Monat,</p> <p><b>2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 30% bis 50% des</b></p>	<p>Empfehlung der Kommunalaufsicht:</p>

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe		
bisherige Fassung der Hauptsatzung vom 02.04.2012 einschl. 1. Änderung	Neue, vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>10.000,00 € je Ausgabenfall,</p> <p>3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 5.000,00 €,</p> <p>4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,</p> <p>5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p>(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € je Ausgabenfall und bei Verträgen</p>	<p><b>betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 10.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € bis 75.000,00 € je Auszahlungsfall,</b></p> <p>3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von <b>25.000,00 € bis 75.000,00 €</b>,</p> <p>4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,</p> <p>5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs-verträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von <b>30.000,00 € bis 50.000,00 €</b> mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p>(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis <b>100.000,00 €</b> mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von <b>40.000,00 € bis 200.000,00 €</b> je Ausgabenfall und bei</p>	<p>Anpassung an die Doppik</p>

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe		
bisherige Fassung der Hauptsatzung vom 02.04.2012 einschl. 1. Änderung	Neue, vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>über Bauleistungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € je Ausgabenfall; letztere mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach der VOF in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 20.000,00 € je Ausgabenfall.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten von Besoldungsgruppe A8 bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BAT-O von Entgeltgruppe 8 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BMT-G-O von Entgeltgruppe 5 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.</p>	<p>Verträgen über Bauleistungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von <b>100.000,00 € bis 500.000,00 €</b> je Ausgabenfall; letztere mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach der VOF in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb einer Wertgrenze von <b>30.000,00 € bis 150.000,00 €</b> je Ausgabenfall.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten von Besoldungsgruppe <b>A10</b> bis einschließlich Besoldungsgruppe <b>A11</b>, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten der Entgeltgruppe <b>10</b> TVöD</p>	

<b>Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe</b>		
<b>bisherige Fassung der Hauptsatzung vom 02.04.2012 einschl. 1. Änderung</b>	<b>Neue, vorgeschlagene Fassung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>§ 9</b> <b>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b>	<b>§ 9</b> <b>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b>	
<p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet nach vorheriger Beratung im Fachausschuss über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.</p>	<p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),</li> <li>- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,</li> <li>- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.</li> </ul> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz einholen.</p>	